

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“, auf der Gemarkung Gundelsheim

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Böttinger Hof“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde in der Sitzung des 14.07.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark Böttinger Hof“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung und Teiländerung) nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet grenzt an folgende Flurstücke der Gemeinden Gundelsheim und Neckarzimmern an:

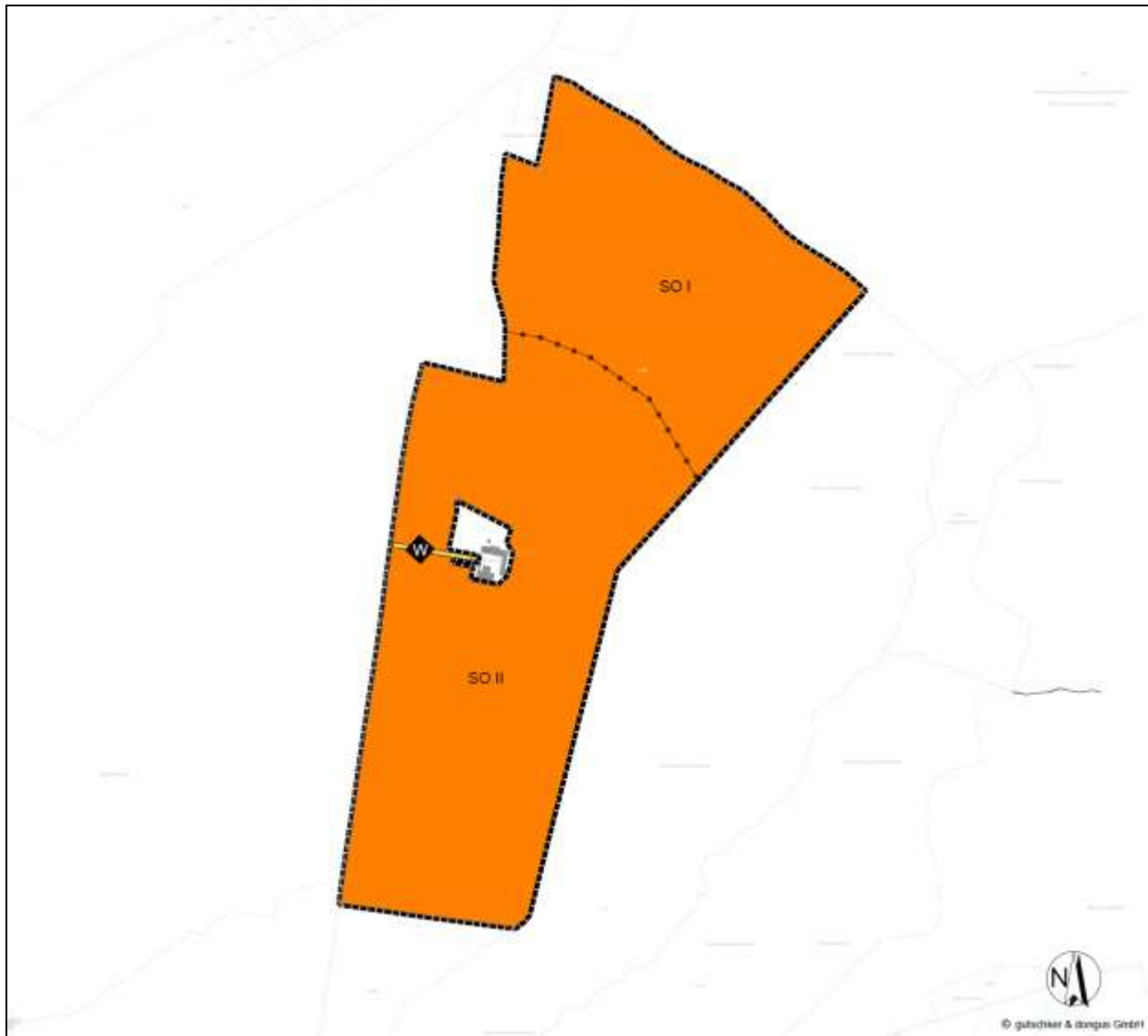
im Norden: 1178, 1105 (Neckarzimmern),

im Osten: 1174

im Süden: 1173/2

im Westen: 1106 (Wirtschaftsweg), 1102 (auf Gemarkung Neckarzimmern).

Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Gundelsheim“ ist in den nachstehenden Planzeichnungen dargestellt. Das Plangebiet umfasst etwa 64 ha und liegt in dem Gewinn „Böttinger Hof“ (Flur 1), auf dem Flurstück Nr. 1176.



Ziele und Zwecke der Planung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Böttinger Hof“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die aktuellen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ zu nutzen.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Böttinger Hof“, zu unterrichten wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dazu wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung in der Zeit vom

02. August 2021 bis einschließlich 13. September 2021

im **Rathaus** der **Stadt Gundelsheim, Tiefenbacher Str. 16, UG, Zimmer-Nr. 008** während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur

Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Da das Ergebnis der Abwägung zu den Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Aufgrund des Corona-Virus sind bei einem Besuch im Rathaus folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- Bitte klingeln und warten Sie, bis Sie hereingebeten werden.
- Beim Betreten des Rathauses ist eine Mund-Nasen-Maske zu tragen.
- Es ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.
- Desinfizieren Sie gründlich ihre Hände. Im Eingangsbereich finden Sie einen Desinfektionsmittel-Spender hierfür.

Selbstverständlich können Sie auch gerne vorab telefonisch (06269/96-30) einen Termin vereinbaren oder Ihre Anliegen telefonisch vortragen.

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Gundelsheim, unter www.gundelsheim.de (Rubrik Rathaus → Bürgerservice → Downloadbereich → Bauamt) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus erklärt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Gundelsheim wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Gundelsheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus erklärt werden. Der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Gundelsheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Gundelsheim, 20.07.2021

Heike Schokatzen
Bürgermeisterin